jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/11/3 2007/10/0098

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.11.2008

Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich
L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich
L50804 Berufsschule Oberösterreich
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

PSchOG OÖ 1992 §48 Abs2;
PSchOG OÖ 1992 §48 Abs3;
PSchOG OÖ 1992 §49 Abs1;
PSchOG OÖ 1992 §49;
PSchOG OÖ 1992 §50 Z7;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2008/10/0254 E 31. März 2009 2007/10/0099 E 3. November 2008

Rechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits im Erkenntnis vom 9. Oktober 2000, Zl.98/10/0340, ausgesprochen hat, zählen zwar gemäß § 49 Abs. 1 Oö POG die Kosten für die Bereitstellung von Schulliegenschaften zum Bau- und Einrichtungsaufwand, die Kosten für die Mieten für Schulliegenschaften hingegen gemäß § 50 Z. 7 Oö POG zum laufenden Schulerhaltungsaufwand. Selbst wenn man daher in der Anmietung einer Schulliegenschaft (im damaligen Beschwerdefall eines Turnsaales) einen Akt der Bereitstellung einer Schulliegenschaft erblicken wollte, so ändere dies nichts daran, dass die Kosten für die Miete dieser Schulliegenschaft nach der - insoweit spezielleren - Regel des § 50 Z. 7 Oö POG zum laufenden Schulerhaltungsaufwand zu rechnen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007100098.X01

Im RIS seit

26.11.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at